

Das Kommunalunternehmen Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Das Kommunalunternehmen Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25 000 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straßlach, 31. Jan. 2012
Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting
Kommunalunternehmen

Hans Sienerth
Verwaltungsratsvorsitzender

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der ISD selbst herstellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der ISD selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 Euro. 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte, ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	Kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 02.08.2000, AIIMBI S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher : Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
02	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
03		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
8	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €